



Bericht und Antrag des Gemeinderats an den Grossen Gemeinderat

Dringliche Motion Nyffeler Manuela / Thali Irene, Bemessung, Verwendung und Vollzug der Kurtaxe (Änderung des Kurtaxenreglements), Beantwortung

Fristen

Der Vorstoss ist am 10. Dezember 2024 eingereicht und, nach Bejahung der Dringlichkeit durch das Büro des Grossen Gemeinderats, sofort begründet worden. Die Frist zur Traktandierung der Beschlussfassung über die Erheblicherklärung läuft damit bis zum 10. März 2025 und ist eingehalten (erste Sitzung nach Ablauf der Frist; Artikel 55 des Geschäftsreglements des Grossen Gemeinderats vom 19. Oktober 1999).

Text der Motion

Der Gemeinderat wird aufgefordert zu prüfen, welche Anpassungen im Kurtaxenreglement notwendig sind, um Bemessung, Verwendung und Vollzug der Kurtaxe zeitgemäss, transparenter und verbindlicher zu regeln.

Im Speziellen ist der Artikel 3 Bemessung anzupassen. Dabei sind folgende Punkte zu berücksichtigen:

- *Die Maximalbeträge der Kurtaxe sind unter Berücksichtigung der Preisentwicklung zu erhöhen.*
- *Der Gemeinderat soll einen Weg aufzeigen, wie künftig die Höhe der Kurtaxe nach Anhören der Tourismusorganisation Interlaken und nicht einzig durch diese festgelegt werden kann.*

Des Weiteren sind folgende Themen zu prüfen:

- *Aufhebung Unterscheidung Sommer- und Wintertarif (Artikel 3 Bemessung)*
- *Überprüfung des Prozesses und der Kontrolle und Rechenschaftsablegung über die Verwendung der Kurtaxe durch die Organe (Aufsichtspflicht Gemeinderat) (Artikel 6 Bezug, Ziffer 4)*
- *Die Möglichkeit der Verwendung der Kurtaxe soll klarer eruiert werden und die Definition was rechtlich «im Interesse der Gäste» bedeutet, geklärt und möglichst grosszügig ausgelegt werden (Artikel 12 Verwendung)*
- *Es ist eine Vereinheitlichung des Kurtaxenregimes mit den zur Destination Interlaken gehörenden Gemeinden anzustreben. Dies mit dem Ziel, die Inkassomassnahmen bei Plattformbetreibenden zu vereinfachen und zu automatisieren.*

Dem Grossen Gemeinderat sind entsprechend notwendige Änderungen im Kurtaxenreglement zu unterbreiten. Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob für die Ausarbeitung der Anpassungen im Kurtaxenreglement eine nicht ständige Kommission oder eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen aus den Parteien und dem Tourismus einzuberufen ist.



Stellungnahme des Gemeinderats

Zu den einzelnen Punkten der Motion

- Die Maximalbeiträge der Kurtaxe sind unter Berücksichtigung der Preisentwicklung zu erhöhen.
Gemeinderatsbeschlüsse über die Erhöhung der Kurtaxe ohne Konsultation der Tourismus-Organisation sind erst möglich nach einer Änderung des Kurtaxenreglements, was einer Urnenabstimmung bedarf. Erhöhungen ohne einen nachvollziehbaren Verwendungszweck sind nicht sinnvoll und können nicht auf das erforderliche Verständnis zählen. Das Steuergesetz gibt die Richtlinien vor, was als Gästegenutzen verstanden werden kann. Die Gäste müssen mindestens 50% der Nutzenden ausmachen.

- Der Gemeinderat soll einen Weg aufzeigen, wie künftig die Höhe der Kurtaxe nach Anhören der Tourismus-Organisation Interlaken und nicht einzig durch diese festgelegt werden kann.
Gleichlautende Anpassung des Kurtaxenreglements in allen Vereinsgemeinden Interlaken, Matten, Unterseen, Wilderswil, Gsteigwiler und Saxeten. Daraus ergibt sich, dass die Genehmigungen durch die kompetenten Organe längere Fristen bedingen.

- Aufhebung Unterscheidung Sommer- und Wintertarif (Artikel 3 Bemessung).
Diese Anpassung könnte nach Konsultation des TOI-Vorstands sofort mit einem Vorlauf von mindestens einem Jahr auf den 1. April des Folgejahres durch den Gemeinderat beschlossen werden. Dazu ist ein Antrag des TOI-Vorstands nötig, der auf einer sachlichen Begründung beruht. Als Sofortmassnahme könnte die Anpassung bei der Kurtaxe vom Wintertarif an den Sommertarif umgesetzt werden (Hotels, Pensionen, Appartementshäuser, Ferien- und Privatwohnungen sowie Privatzimmer: CHF 2.20 auf 2.50), mit Einführung per 1. April 2026. Dem steht entgegen, dass die Tourismus-Organisation aktuell eine Überdeckung bei den Kurtaxeneinnahmen ausweist und daher kein Bedarf für eine Erhöhung besteht.

- Überprüfung des Prozesses und der Kontrolle und Rechenschaftsablegung über die Verwendung der Kurtaxe durch die Organe (Aufsichtspflicht Gemeinderat, Artikel 6 Bezug, Ziffer 4).
Die Tourismus-Organisation legt mit der Präsentation der Jahresrechnung jeweils Rechenschaft ab über die Mittelherkunft und Mittelverwendung. So kann festgestellt werden, ob aus den Einnahmen aus der Kurtaxe und deren Verwendung eine Unter- oder Überdeckung vorliegt. Zudem gibt es, wie in der Leistungsvereinbarung zwischen den Vereinsgemeinden und der Tourismus-Organisation festgehalten, jährlich ein Controlling-Gespräch.

- Die Möglichkeit der Verwendung der Kurtaxe soll klarer eruiert werden und die Definition was rechtlich «im Interesse der Gäste» bedeutet, geklärt und möglichst grosszügig ausgelegt werden (Artikel 12 Verwendung).
Hierzu bedarf es des Bezugs einer juristischen Einschätzung, durch die bei der vorgesehenen Zusammensetzung der Arbeitsgruppe erwähnte juristische Begleitung der Arbeitsgruppe.

- Es ist eine Vereinheitlichung des Kurtaxenregimes mit den zur Destination Interlaken gehörenden Gemeinden anzustreben. Dies mit dem Ziel, die Inkassomassnahmen bei Plattformbetreibern zu vereinfachen und zu automatisieren.
Dieser Aspekt ist im Interesse eines vereinfachten Kurtaxenbezugs, und der Gemeinderat arbeitet in diese Richtung zusammen mit der Tourismus-Organisation. Erste Gespräche mit der Firma Airbnb haben ergeben, dass dieser Marktteilnehmer durchaus bereit wäre, das Inkasso der Kurtaxe und der Beherbergungsabgabe zusammen mit der Miete zu übernehmen und an die Tourismus-Organisation weiterzuleiten. Voraussetzung ist die Vereinheitlichung der Kurtaxen über das gesamte Vereinsgebiet. In einzelnen Kantonen besteht dem Vernehmen nach schon eine solche Handhabung. Airbnb ist ein Marktteilnehmer unter vielen in diesem Vermittlungsbusiness. Alle anderen in diesem Geschäft tätigen Firmen müssten auch dazu gebracht werden, eine solche Regelung einzugehen.

Einsetzung einer Arbeitsgruppe

Der Gemeinderat beabsichtigt, eine Arbeitsgruppe zu bilden mit dem Gemeindepräsidenten (Vorsitz), dem Finanzvorsteher, einer Motionärin sowie Vertretungen der Gemeinden Matten, Unterseen, Wilderswil sowie allenfalls Saxeten und Gsteigwiler. Für die juristische Beratung der Arbeitsgruppe wird Dr. Daniel Arn, Recht & Governance, angefragt.

Dringlichkeit

Eine erheblich erklärte dringliche Motion ist innert neun Monaten vom Gemeinderat zu bearbeiten. D.h., bei einer Erheblicherklärung am 18. März 2025 müsste der Gemeinderat bis am 18. Dezember 2025 zuhanden des GGR vom 27. Januar 2026 eine Änderung des Kurtaxenreglements vorlegen. Ohne Dringlichkeit beträgt die Bearbeitungsfrist 18 Monate.

Fazit

Die Umsetzung einer Überprüfung und Änderung des Kurtaxenreglements wurde aufgegleist. Der Gemeinderat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die Dringliche Motion Nyffeler / Thali, Bemessung, Verwendung und Vollzug der Kurtaxe (Änderung des Kurtaxenreglements), angesichts der unterschiedlichen, zeitlich notwendigen Prozesse in den beteiligten Gemeinden als erheblich, jedoch nicht dringlich zu erklären. Er empfiehlt den Motionärinnen, auf die Dringlichkeit zu verzichten.

Antrag

Die Motion Nyffeler / Thali, Bemessung, Verwendung und Vollzug der Kurtaxe (Änderung des Kurtaxenreglements), wird erheblich erklärt.

Interlaken, 5. Februar 2025

Gemeinderat Interlaken

Philippe Ritschard

Brigitte Leuthold

Gemeindepräsident

Sekretärin